



Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902² wird wie folgt geändert:

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen.

^{1^{bis}} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.

1 BBl 2024 ...

2 SR 734.0

3 SR 451

Art. 15b^{bis}

¹ Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15d Abs. 2 und 5

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG⁴.

⁵ Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; und
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁵.

Art. 16d Abs. 1 erster Satz

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. ...

Art 16g Abs. 1

¹ Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ ist nicht anwendbar.

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

⁴ SR 451

⁵ SR 922.0

⁶ SR 172.010

Art 17 Abs. 1 Bst. d

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d Transformatorstationen des Niederspannungsverteilnetzes.

Art. 43

¹ Den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

- a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;
- b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.

² Das UVEK kann weiteren Betreibern von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht nach Absatz 1 erteilen.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 44a

¹ Werden gestützt auf Artikel 43 Rechte enteignet, so kann der Enteigner von der Sache vorzeitig Besitz ergreifen.

² Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt.

³ Der Enteignete kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 76 Absatz 5 EntG beim Präsidenten der Schätzungskommission Sicherstellung verlangen.

Art. 45 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 60^{bis}

VIIa. Berichtspflicht

Art. 60^{bis}

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zehn Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 65

Artikel 15*b* Absätze 1, 1^{bis} und 1^{ter} ist nicht anwendbar auf Plangenehmigungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] eingereicht wurden.

II

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 9c Abs. 2

² Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi